

Leistungsfähige Photovoltaik-Ausschreibungen im EEG 2027 und Netzanschlusspaket

Problem | Die Gesetzentwürfe zum EEG 2027 und zum Netzanschlusspaket koppeln die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens im Segment 1 auf 14.000 MW mit restriktiven Vorgaben, die das Zusammenspiel von Ausschreibungsdesign, Netzanschluss und Flächenkulisse belasten. Im Zentrum stehen die Diskrepanz zwischen der neu eingeführten 70-%-Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Abs. 1 EEG-E) und der starren Definition von Gebots- und Zuschlagsgrößen nach DC-Modulleistung (§ 28a, § 38 Abs. 1 Nr. 3 EEG-E). Hinzu kommen das Festhalten an einer 50-MW-Grenze, die zwingende MaStR-Vorabregistrierung mit Bindung an konkrete Flurstücke (§ 37 Abs. 1b, § 38 Abs. 1 Nr. 1 EEG-E), eine starre Realisierungsfrist von 24 Monaten (§ 37e EEG), bürokratische Hürden bei Sicherheitsleistungen (§ 37a EEG) sowie die ersatzlose Streichung der Innovationsausschreibungen zugunsten reiner Resilienzausschreibungen (§§ 39n, 88d EEG-E).

Auswirkung

- **Inkonsistenz bei Leistungsgrenzen und Überbauung:** Wird das Ausschreibungsvolumen von 14.000 MW starr an der DC-Generatorleistung gemessen, **sinkt die tatsächliche netzwirksame Einspeiseleistung durch die 70-%-Kappung** auf rund 9.800 MW; dies **reduziert den realen Erzeugungsausbau** und hemmt die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten sowie Speicherintegrationen.
- Die Beibehaltung der 50-MW-Deckelung verhindert zudem die optimale **Auslastung standardisierter Transformatorgrößen** (z. B. 63- oder 100-MVA-Umspannwerke) im Hochspannungsnetz. Auch hier sollte Klarheit zur netzwirksamen Einspeiseleistung geschaffen werden.
- **Verlust von Planungsflexibilität bei Standorten:** Die Verknüpfung des Zuschlags mit starren Flurstücksangaben schließt die projektnotwendige Flächenanpassung vor Baubeginn aus und verhindert die länderübergreifende Übertragung in benachteiligten Gebieten.
- **Realisierungs- und Pönalrisiken:** Lieferzeiten für Hochspannungstransformatoren und Umspannwerkstechnik liegen aktuell bei 24 Monaten oder mehr. Starre Umsetzungsfristen führen unverschuldet zum Erlöschen von Zuschlägen und zum Verfall von Sicherheiten.
- **Verlust Innovationsausschreibung:** Die Streichung der Innovationsausschreibung beraubt den Markt eines bewährten Rahmens für Co-Location-Großspeicher und netzbildende Wechselrichter, die maßgeblich zur Netzstabilität beitragen könnten.

Lösungsvorschlag

- **Harmonisierung von Ausschreibung und 70%-Wirkleistungsbegrenzung:** Es empfiehlt sich, in § 28a Abs. 1 sowie § 38 Abs. 1 Nr. 3 EEG-E das Ausschreibungsvolumen und die Gebotsgrenzen einheitlich an die **netzanschlusseiteige AC-Wirkleistung statt an die DC-Modulleistung** zu koppeln. Dadurch können unter Beibehaltung der Netzverträglichkeit bis zu 20.000 MW DC-Leistung überbaut und integriert werden.
- **Anhebung der maximalen Gebotsgröße:** Eine Anhebung der maximalen Gebotsgröße in § 38 Abs. 1 Nr. 3 EEG-E auf **mindestens 75 bis 100 MW** Wirkleistungseinspeisung erscheint geboten, um Größendegressionseffekte im Hochspannungsnetz zu heben. Auch der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) und der Bundesverband Erneuerbare Energie (BEE) raten zu einer Grenze von 100 MW.
- **Gesetzliche Verankerung von Überbauung und flexibler Netznutzung:** Es empfiehlt sich, in § 8 Abs. 2a EEG-E ein gesetzliches Recht auf Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und die Nutzung von Netzanschlusskapazitäten festzuschreiben. **Für einfache Projekte** sollen flexible Netzanschlussvereinbarungen als bundeseinheitlicher, **gesetzlicher Standard im EEG** ausgestaltet werden, um bilaterale Verhandlungsasymmetrien zwischen Verteilnetzbetreibern und Projektierern zu vermeiden ([bne-Vorschlag](#), [bbh-Gutachten](#)). Auch die Energiewende-Digitalisierungs-Allianz (EDA) befürwortete verbindliche Musterverträge für den Netzanschluss und standardisierte Verfahren ([LINK](#), Nummer 7).
- **Standortflexibilität und Kulissenschutz:** In § 38 Abs. 1 Nr. 1 EEG-E sollte die Möglichkeit verankert werden, **bezuschlagte Projekte bei identischen Leistungsdaten im selben Bundesland auf alternative Flächen** zu übertragen. Für benachteiligte Gebiete empfiehlt sich in § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. h EEG-E eine Klarstellung, dass randliche Schutzbiotope auf Flurstücken nicht zum pauschalen Ausschluss der gesamten Entwicklungsfläche führen.
- **Fristenanpassung im Gleichlauf mit Windenergie:** Wir raten dazu, die Realisierungsfrist in § 37e EEG von 24 auf 36 Monate anzuheben und die Pönalfristen in § 54 Abs. 1 EEG spiegelbildlich anzupassen.
- **Bürokratieabbau bei Sicherheiten:** In § 37a EEG ist eine Absenkung der Sicherheitsleistung für Solaranlagen des ersten Segments auf einheitlich 25 Euro pro Kilowatt anzuraten, um Verzögerungen und Diskriminierungen bei nach § 35 BauGB verfahrensfreien Vorhaben ohne Bebauungsplanbeschluss zu beheben.
- **Modernisierung statt Streichung der Innovationsausschreibung:** Es wird empfohlen, die Innovationsausschreibungen (§§ 39n, 88d EEG) für mindestens fünf Jahre fortzuführen und gezielt auf netzbildende Wechselrichter sowie Batteriespeicher mit mindestens 4 bis 8 Stunden Ausspeicherdauer auszurichten.

- Resilienzausschreibungen sollten nicht als Ersatz, sondern als eigenständiges, begrenztes Zusatzsegment ausgestaltet werden.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Gesetzlicher Rahmen für Flexible Netzanschlussvereinbarungen](#) (Seite 32)
- [Koppelung des Ausschreibungsvolumens an Wirkleistungseinspeisung](#) (Seite 43)
- [Netzanschlussseitige Wirkleistungsbemessung statt Modulleistung](#) (Seite 50)
- [Standortflexibilität und Anhebung der maximalen Gebotsgröße](#) (Seite 49)
- [Realisierungs- und Pönalfristen für PV-Freiflächenanlagen](#) (Seite 49)
- [Ausschreibungstermine und Digitalisierung der Ausschreibungen](#) (Seite 43)
- [Einheitliche Sicherheitsleistung bei Freiflächenausschreibungen](#) (Seite 48)
- [Anpassung der Höchstwerte für Segment 1](#) (Seite 48)